

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Verordnung vom 22.04.1817 publ. 24.04.1817

ten, die denselben vorschußweise zu vergütenden Reise = Zehrungs = und Versäumniß = Kosten, nach dem §. 14. der mit dem Königreich Hannover und der freien Hansestadt Bremen geschlossenen Uebereinkunft, (Samml. S. IV. Nr. 61. S. V. Nr. 24.) von der Bestimmung des requirirten Gerichts abhängen, so sind die hiesigen Gerichte auch bei requirirter Stellung hiesiger Zeugen vor ausländischen Gerichten in Verzeichnung der denselben gebührenden Reise = Zehrungs = und Versäumnißkosten an die sub 2. gegebenen Bestimmungen nicht gebunden, sondern werden darin die Reciprocität zur Richtschnur nehmen.

21) Cammer = Bekanntmachung vom
22. April publ. 24. ej. 1817.

Zur Bequemlichkeit des Publicums wird mit Höchster Genehmigung am ersten May d. J. der Cours einer fahrenden Post zwischen Oldenburg und Tever über Barel seinen Anfang nehmen. Diese Post wird wochentlich zweimal, nämlich Montag und Donnerstag, Morgens 5 oder 6 Uhr, aus Tever abgehen und am nämlichen Tage in Oldenburg eintreffen, nach Tever aber zu

Anordnung einer fahrenden Post zwischen Oldenburg und Tever, über Barel.